



Rat der
Europäischen Union

194338/EU XXVII. GP
Eingelangt am 31/07/24

Brüssel, den 30. Juli 2024
(OR. en)

12681/24
ADD 1

CLIMA 292
ENV 824
ENER 399
TRANS 362
IND 398
COMPET 837
MI 736
ECOFIN 919
DELECT 153

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Juli 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 5294 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Voraussetzungen dafür, dass Treibhausgase als dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 5294 final - ANNEX.

Anl.: C(2024) 5294 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2024

C(2024) 5294 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

**zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf die Voraussetzungen dafür, dass Treibhausgase als dauerhaft in einem
Produkt chemisch gebunden angesehen werden**

ANHANG

Produkte, in denen CO₂ als dauerhaft chemisch gebunden angesehen wird

1. Mineralische Carbonate, die in folgenden Bauprodukten verwendet werden:
 - a) carbonatisiertes Granulat, das ungebunden oder gebunden in mineralischen Bauprodukten verwendet wird;
 - b) carbonatisierte Bestandteile von Zement, Kalk oder anderen hydraulischen Bindemitteln, die in Bauprodukten verwendet werden;
 - c) carbonatisierter Beton, einschließlich Formblöcke, Pflastersteine oder Porenbeton;
 - d) carbonatisierte Ziegel, Fliesen oder andere Mauerwerkseinheiten.